

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS – ObUGebS)

Die Stadt Berching erlässt aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabegesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (3) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren unberücksichtigt. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und der Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen je m² Wohnfläche, abgestuft nach dem Ausstattungsniveau, monatlich in der

<i>Kategorie I</i>	<i>Euro</i>
Für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Toilette außerhalb der Wohnung, Ofenheizung	4,--

Kategorie II

Für Unterkunft mit einfacher Ausstattung,
Toilette innerhalb der Wohnung, Ofenheizung 5,--

Kategorie III

Für Unterkunft mit einfacher Ausstattung,
Bad/ Dusche, Toilette, Ofenheizung 6,--

Kategorie IV

Für Unterkunft mit besserer Ausstattung, Zentralheizung,
Etagenheizung, Nachtspeicheröfen oder Gaseinzelöfen
in jedem Zimmer, Bad/ Dusche, Toilette 7,--

Kategorie V

Für Unterkunft mit gehobenem Standard, Ausstattung
wie bei Kategorie IV, jedoch mit erheblich besserem
Standard (z.B. Aufzug, Balkon, Loggia oder Terrasse) 8,--

Falls zu den in den vorgenannten Kategorien angegebenen Ausstattungsmerkmalen noch zusätzliche Verbesserungen des Wohnwertes der Unterkünfte kommen, wie z.B. freistehendes Einfamilienhaus, Gartenanteil, wird über die vorstehenden Benutzungsgebühren hinaus ein Zuschlag von 0,50 Euro pro m² Wohnfläche festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zu leisten.

Die Vorauszahlungen der Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei Auszug innerhalb des Monats, wird die Benutzungsgebühr tagegenau abgerechnet und zu viel geleistete Gebühren rückerstattet.

Die mit der Nutzung der Unterkunft entstehenden Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Heizung, Strom, Warmwasser) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet.

Die Gebährensschuld entsteht mit dem Verbrauch. Der Verbrauch wird monatlich abgerechnet. In besonderen Fällen, insbesondere bei angemieteten Unterkünften, kann der Abrechnungszeitraum abweichend festgelegt werden. Bei Einweisung in einem Hotelzimmer, Pension oder Vergleichbarem und wenn der tatsächliche Verbrauch der Nebenkosten nicht berechnet werden kann, wird eine Pauschale i.H.v. 15,-- Euro pro Monat für die Nebenkosten erhoben.

(3) Wenn ein Bewohner, dem eine mietpreisgünstige und seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, seine Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt, so kann seine monatliche Benutzungsgebühr um 50 v.H. erhöht werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Berching in Kraft.

Berching, 02.12.2016
Stadt Berching

Ludwig Eisenreich
Erster Bürgermeister